

Juli 2025

Positionspapier
des Bundesverbandes Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD)
zum Referentenentwurf eines
dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb

Einleitung

Der BDD unterstützt ausdrücklich, dass sich der vorliegende Referentenentwurf auf eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben beschränkt und auf darüberhinausgehende nationale Verschärfungen verzichtet. Diese gesetzgeberische Zurückhaltung trägt zur Rechtssicherheit bei und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Keine Einführung eines Einwilligungsvorbehaltes bei Hausbesuchen ohne vorherige Bestellung

Positiv zu bewerten ist darüber hinaus, dass das Bundesministerium der Justiz keine Notwendigkeit sieht, einen Einwilligungsvorbehalt für Hausbesuche ohne vorherige Bestellung in das UWG aufzunehmen. Ein solcher Vorbehalt würde nicht nur den Zugang zu wichtigen Waren und Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher erheblich erschweren, sondern Hausbesuche ohne vorherige Bestellung in Deutschland faktisch zum Erliegen bringen.

Die immer wieder geäußerte Forderung nach einer vorherigen Einwilligung zur Durchführung von Hausbesuchen erachten wir sowohl europarechtlich für unzulässig als auch praktisch für problematisch. Ein Verbot nicht irreführender und nicht aggressiver Geschäftspraktiken im Bereich von Hausbesuchen ohne vorherige Bestellung wäre mit der UGP-Richtlinie nicht vereinbar.

Die Einholung einer Einwilligung könnte lediglich über Postwurfsendungen erfolgen, deren Erfolgsquote erfahrungsgemäß gering ist. In der Konsequenz käme dies einem faktischen Verbot von Hausbesuchen ohne vorherige Bestellung gleich mit gravierenden Folgen für die Direktvertriebsbranche.

Bestehende Schutzmechanismen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Ein Einwilligungsvorbehalt ist auch deshalb nicht erforderlich, weil Verbraucherinnen und Verbraucher sich bereits heute wirksam und niedrighschwellig gegen unerwünschte Besuche schützen können. Verbraucherinnen und Verbraucher können jederzeit durch einen einfachen Hinweis – etwa durch einen Aufkleber an der Haustür oder Klingel mit der Aufschrift „Keine Vertreterbesuche“ – unerwünschte Hausbesuche unterbinden.

Ein zusätzlicher Einwilligungsvorbehalt ist daher nicht erforderlich und würde bestehende Schutzmechanismen und bewährte Praxisregelungen unnötig überregulieren.

Selbstverpflichtung und Branchenstandards im Direktvertrieb

Bereits seit 1980 verpflichten sich die Mitgliedsunternehmen des BDD zur Einhaltung der Verhaltensstandards des Direktvertriebs, die verbindliche und bewährte Regeln für Hausbesuche ohne vorherige Bestellung enthalten.

Geringes Beschwerdeaufkommen als Indikator funktionierender Praxis

Die Beschwerdezahlen bestätigen die Wirksamkeit der bestehenden Regelungen und freiwilligen Selbstkontrolle: Bei rund 7 Millionen Kundenbestellungen im Jahr 2024 erhielt der BDD lediglich 2 Schlichtungsanträge. Diese außerordentlich niedrige Beschwerdequote unterstreicht, dass der Direktvertrieb verantwortungsvoll agiert und ein Einwilligungsvorbehalt sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Über den BDD

Der BDD vertritt als Branchenverband der deutschen Direktvertriebswirtschaft die Interessen namhafter Direktvertriebsunternehmen mit einem Umsatz von über 2,2 Milliarden Euro und über 290.000 Beraterinnen und Beratern. Dem BDD gehören zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen Produktbranchen an, wie z.B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Wein und Spirituosen, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen. Seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung von Verhaltensstandards, die für ein faires Miteinander im Direktvertrieb sorgen.

Kontakt

RA Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

Dr. Silke Bittner, bittner@direktvertrieb.de

RA Antonius von Loe, vonloe@direktvertrieb.de